

## **Wahlordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen für die Wahl des Vorstandes und weiterer Wahlfunktionen**

Für die Durchführung der Wahlen innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen (i.F. „Verband“ genannt) wird auf der Grundlage der Satzung des Verbandes folgende Wahlordnung erlassen.

### **§ 1**

#### **Durchführung der Wahlhandlung**

- (1) Die Wahl des Vorstandes und weiterer Wahlfunktionen erfolgt in einer nach § 7 (6) der Satzung beschlussfähigen Verbandsversammlung.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Anwesenden der Verbandsversammlung nach § 7 (1) der Satzung, soweit diese das 16. Lebensjahr vollendet haben. Anwesende Gäste aus den Mitgliedswehren und Ehrenmitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie zugleich als Delegierte ihrer Wehr gem. festgelegtem Delegiertenschlüssel zählen.

### **§ 2**

#### **Wählbarkeit**

- (1) In eine Wahlfunktion können Angehörige der Mitgliedswehren gewählt werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Kandidaten haben vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Übernahme der jeweiligen Funktion zu erklären. Ist eine zu wählende Person während der Wahlversammlung persönlich nicht anwesend, muss deren Bereitschaft zur Übernahme der jeweiligen Wahlfunktion schriftlich vorliegen.

### **§ 3**

#### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim und in für die jeweiligen Vorstandsfunktionen nach § 9 (1) der Satzung getrennten Wahlgängen. Es kann offen abgestimmt werden, sofern
  - für die jeweilige Funktion nur eine Person zur Wahl steht und
  - keiner der Anwesenden sich dagegen ausspricht.
- (2) Bei der Wahl des Vorsitzenden und des Kassenwartes (Einzelpersonen) hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, so treten die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu einer Stichwahl an.
- (3) Die Wahl der Stellvertreter sowie der Beisitzer erfolgt jeweils per Listenwahl, wobei für
  - die Wahl der Stellvertreter zwei Stimmen und
  - die Wahl der Beisitzer dreiStimmen abgegeben sind.  
Stimmzettel mit mehr oder weniger als vorgegeben abgegebenen Stimmen gelten als ungültig.  
Als gewählt gelten diejenigen, die in der Reihenfolge aller abgegebenen gültigen Stimmen die meisten auf sich vereinen konnten. Die Anzahl derer ergibt sich aus den zu besetzenden Stellvertreter- (2) bzw. Beisitzerstellen (7). Bei eventueller gleicher Stimmenanzahl bei mehr als zu besetzenden Stellen erfolgt eine Stichwahl unter denen mit gleicher Stimmenanzahl in gleicher Weise, wobei dann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden darf.
- (4) Derjenige, der bei der Wahl des Vorsitzenden oder der Stellvertreter nicht gewählt wurde, kann, sein Einverständnis vorausgesetzt, bei der folgenden Wahl der Stellvertreter bzw. Beisitzer erneut mit antreten. Der Wahlleiter hat ihn diesbezüglich vor dem betreffenden Wahlgang zu fragen.

#### **§ 4 Wahl der Kassenprüfer**

- (1) Die Wahl der Kassenprüfer gem. § 8 (4) der Satzung kann offen erfolgen. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mind. mehr als 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Es gelten die Bestimmungen für Einzelwahlen nach § 3. Bei der Wahl der Kassenprüfer für mehrere Jahre kann dies in einem Wahldurchgang zusammen durchgeführt werden.
- (2) Für die Besetzung der Funktion des Kassenprüfers besteht ein Vorschlagsrecht durch die Mitgliedswehren in alphabetischer Reihenfolge der Ortsbezeichnung. Jeder Kassenprüfer wird gem. Satzung für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre (außer erstmalige Wahl) gewählt.
- (3) Die Wahl der Kassenprüfer ist nicht erforderlich, wenn die Buchführung des Vereins über einen vereidigten Steuerprüfer erfolgt. Dieser oder ein von ihm beauftragter Vertreter hat dann anstelle der Kassenprüfer die Rechtmäßigkeit der Buchführung zu bestätigen.

#### **§ 5 Aufstellung der Kandidatenliste**

- (1) Für die zu besetzende Wahlfunktionen ist eine Liste mit möglichen Bewerbern aufzustellen. Den Mitgliedswehren ist ausreichend Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die jeweiligen Wahlfunktionen zu benennen und bis spätestens 14 Tage vor der Wahlversammlung an den bisherigen Vorstand einzureichen.
- (2) Die Kandidatenliste wird zu Beginn der Wahlversammlung bekannt gegeben.
- (3) Den Kandidaten ist die Möglichkeit gegeben, sich kurz vorzustellen und Fragen der Anwesenden zu beantworten.
- (4) Erfüllt ein Kandidat nicht die Voraussetzungen zur Wahl oder liegt keine Bereitschaft nach § 2 (2) vor, so ist dieser von der Kandidatenliste zu streichen.

#### **§ 6 Wahlkommission, Wahlprotokoll**

- (1) Für die Durchführung der Verbandswahlen ist eine Wahlkommission einzusetzen. Sie setzt sich aus einem Wahlleiter und drei weiteren Mitgliedern zusammen und wird zu Beginn der Wahlversammlung durch die anwesenden Delegierten für die laufende Versammlung gewählt.
- (2) Der Wahlleiter
  - schließt die Kandidatenliste ab,
  - kontrolliert den Wahlablauf,
  - gibt das Wahlergebnis der einzelnen Wahlgänge bekannt,
  - fertigt ein Protokoll über die Wahlhandlung an, welches vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- (3) Die Wahlkommission nimmt die Stimmenauszählung der einzelnen Wahlgänge vor und trägt das Ergebnis in das Wahlprotokoll ein. Bei offener Abstimmung sind die Stimmen jeweils „dafür“, „dagegen“ und Enthaltung mind. mehrheitlich, ggf. zahlenmäßig festzuhalten. Die Abstimmung muss deutlich (Handzeichen, ggf. Delegiertenkarte) erkennbar sein.
- (4) Kandidatenliste, Wahlprotokoll und Stimmzettel sind dem Vorstand zu übergeben und durch diesen mind. bis zu einer die jeweilige Funktion betreffenden erneuten Wahl aufzubewahren.

**§ 7**  
**Schlussbestimmung**

- (1) Die Wahlordnung gilt für alle Wahlen des Verbandes. Für Wahlen außerhalb der unter § 1 (1) genannten Verbandsversammlung sollen die Bestimmungen in gleicher Weise entsprechend angewandt werden.
  
- (2) Diese Wahlordnung wurde durch die Verbandsversammlung am 15.11.2019 in Mittweida bestätigt und tritt mit diesem Datum in Kraft.